

9. März 1882 erforderlich erschienen war, sind für die Unterhandlungen bevollmächtigt worden

für das Fürstenthum Reuß, jüngerer Linie

der Fürstlich Reußische Geheime Staatsrath x. v. Hinüber,

für das Herzogthum Sachsen-Altenburg

der Herzoglich Sachsen-Altenburgische Geheime Staatsrath x. v. Borries,

welche Bevollmächtigte unter Vorbehalt Höchster Ratifikation folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

## Artikel 1.

Der Staatsvertrag vom 9. März 1882 wird in folgenden Punkten abgeändert:

- In Artikel 5 tritt unter a an die Stelle der Zahl „Acht Tausend“ die Zahl „Sechs Tausend Vier Hundert“, sowie unter b an die Stelle der Zahl „100“ die Zahl „80“.
- In Artikel 6 Absatz 1 werden die Verpflegungsgelder festgesetzt auf
 

|              |                    |   |                        |             |
|--------------|--------------------|---|------------------------|-------------|
| 730 M. — Pf. | für das ganze Jahr | } | für einen Pflögling    |             |
| 182 „ 50 „ „ | „ „ „ „            |   |                        | Wierteljahr |
| 2 „ — „ „    | „ „ „ „            |   |                        | einen Tag   |
| und auf      |                    |   |                        |             |
| 474 M. — Pf. | für das ganze Jahr | } | für einen Pflögling    |             |
| 118 „ 50 „ „ | „ „ „ „            |   |                        | Wierteljahr |
| 1 „ 30 „ „   | „ „ „ „            |   |                        | einen Tag   |
| der          |                    |   | <b>zweiten</b>         |             |
| und auf      |                    |   |                        |             |
| 474 M. — Pf. | für das ganze Jahr | } | für einen Pflögling    |             |
| 118 „ 50 „ „ | „ „ „ „            |   |                        | Wierteljahr |
| 1 „ 30 „ „   | „ „ „ „            |   |                        | einen Tag   |
| der          |                    |   | <b>dritten Klasse.</b> |             |
- In Artikel 6 Absatz 2 tritt an die Stelle der Zahl 1 M. 50 Pf. die Zahl 2 M. und an die Stelle der Zahl 1 M. die Zahl 1 M. 30 Pf.
- In Artikel 8 treten an die Stelle der Worte „zwei Kilogramm“ die Worte „ein Kilogramm“.
- In Artikel 9 tritt an die Stelle der Zahl „vier“ die Zahl „fünf“. Die Worte „und darf nicht vor dem 30. Juni 1900“ fallen fort.

## Artikel 2.

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1899 in Kraft.